

**Steuerpflicht: Lieferung von Elektrizität, Gas und Fernwärme**

Auf die Eintragung des inländischen Leistungserbringers im Mehrwertsteuerregister wird verzichtet, sofern nachweislich ausschliesslich In- und/oder Auslandumsätze aus der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG erzielt werden (Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten). Erbringt ein ausländischer Leistungserbringer im Inland ausschliesslich Leistungen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG, ist er von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 MWSTG).

Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die Leistungen im Inland erbringen, sind überdies von der Steuerpflicht befreit, wenn sie im Inland unabhängig von der Umsatzhöhe ausschliesslich insbesondere Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland erbringen; als steuerpflichtige Bezüger gelten jene Personen, die im MWST-Register eingetragen sind (MWST-Branchen-Info 07 Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme, Ziff. 4, Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

**Verkauf von Herkunftsnachweisen und anderen Bescheinigungen**

Der Verkauf von Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Bescheinigungen für die Herkunft der Energie bzw. für den ökologischen Mehrwert (z. B. «grüne Zertifikate» oder auch ausländische Bescheinigungen wie «*Renewable Energy Certificates*») zusammen mit der Energielieferung stellt eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung dar (Ort der Leistung nach Art. 7 Abs. 2 MWSTG, Empfängerortsprinzip).

Der von der Energielieferung losgelöste Verkauf von Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Bescheinigungen für die Herkunft der Energie gilt nicht als von der Steuer ausgenommene Leistung im Geld- und Kapitalverkehr, sondern als steuerbare Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. e MWSTG, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG bestimmt. Dabei kommt nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG generell die Bezugsteuer zur Anwendung, unabhängig vom Sitz des Leistungserbringers (MWST-Branchen-Info 07 Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme, Ziff. 7.5, Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

**Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer): Unternehmen, welches Eigentümer eines Ferienhauses ist; ausschliessliche Vermietung einer Ferienwohnung an den Alleinaktionär**

Die Aktiengesellschaft X AG besass als einziges Aktivum eine grosse Liegenschaft in einem schweizerischen Skigebiet. In den Jahren 2018 und 2019 wurden hohe Investitionen in dieser Liegenschaft getätigt. In der Folge war Z, Alleinaktionär der Aktiengesellschaft X AG, der einzige Mieter der Liegenschaft. Er benutzte die Liegenschaft als Ferienwohnung.

Steuerpflichtig ist nach Art. 10 Abs. 1 MWSTG, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt (im Sinne von Art. 10 Abs. 1bis MWSTG) und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt (lit. a) oder Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im Inland hat (lit. b).

Das BGer kommt zum Schluss, dass die X AG bereits kein Unternehmen im Sinne von Art. 10 Abs. 1bis MWSTG betrieb und damit nicht steuerpflichtig wurde. Die X AG wurde rückwirkend aus dem MWST-Register gelöscht und der geltend gemachte Vorsteuerüberschuss wurde von der ESTV zurückgefordert. Das BGer hat klargestellt, dass die Rechtsprechung zu den Unternehmen, welche Eigentümer von Flugzeugen sind, (Steuerumgehung, BGE 149 II 53) auch für Unternehmen, die Eigentümer von Ferienhäusern sind, sachgerecht sei (Urteil des BGer vom 26. Januar 2026, Ref. 9C\_107/2025, Erw. 4 und 5).